

**Friedhofsordnung
für die
„Waldbestattungsanlage Weilrod“**

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002, GVBl. I S. 342, 353, in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17. Dezember 1964 (GVBl. I S 225) in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung Weilrod in ihrer Sitzung am 14. Sept. 2006 die nachstehende Friedhofsordnung für die „Waldbestattungsanlage Weilrod“ beschlossen:

**§ 1
Waldbestattungsanlage Weilrod**

1. Die „Waldbestattungsanlage Weilrod“ ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Weilrod. Die Bestattungsflächen befinden sich im Eigentum des Landes Hessen (Hessen-Forst) bzw. der Gemeinde Weilrod.
2. Die Verwaltung der Waldbestattungsanlage obliegt der Gemeinde Weilrod, die sich zur Ausführung Dritter bedienen kann.
3. Die Waldbestattungsanlage Weilrod umfasst die nachstehenden Waldflächen:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Waldabteilung	Größe
Altweilnau	5	1	21	8.52.81 ha
			22	12.58.50 ha
	6	1	23	16.26.98 ha
			24	9.51.85 ha
	6	2/1	261	3.50.02 ha
			262	6.45.37 ha
			263	2.95.00 ha

4. Bei Beisetzungen in der Waldbestattungsanlage ist ein Mindestabstand von 75 m zur bestehenden Bebauung einzuhalten.
Im Umkreis von 50 m um den „Bairhoffer Brunnen“ werden keine Bestattungen durchgeführt.
5. Der in der Waldbestattungsanlage Weilrod befindliche Wald unterliegt den Rechtsvorschriften des Hessischen Forstgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Betretungsrecht

1. Grundsätzlich ist das Betreten der Waldbestattungsanlage täglich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang für Jedermann gestattet.
Die Gemeinde kann beim Vorliegen besonderer Gründe das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.
2. Bei Sturm (ab Windstärke 8, 62 bis 74 km/h, Äste und Zweige können von den Bäumen brechen), Gewitter, Naturkatastrophen und sonstigen Gefahrenlagen ist die Waldbestattungsanlage geschlossen und darf nicht betreten werden.

§ 3 Umfriedung

Die Waldbestattungsanlage ist umfriedet. Alle Zugangswege sind deutlich mit Hinweisschildern „Waldbestattungsanlage / Naturbestattungen / Bitte beachten Sie die Friedhofsruhe“ gekennzeichnet. Auf eine Einzäunung des Geländes wird verzichtet.

§ 4 Nutzungsberechtigung

1. Auf der Waldbestattungsanlage kann neben den Einwohnern der Gemeinde Weilrod jeder bestattet werden, der ein Nutzungsrecht an einer Baumgrabstätte erworben hat.
2. Es werden folgende Grabstätten unterschieden:
 - a) Einzel-, Familien- oder Freundschaftsbäume,
 - b) Gemeinschaftsbäumen,
 - c) Prachtbäume.
3. Das Nutzungsrecht an Einzel-, Familien- oder Freundschaftsbäumen bezieht sich auf die im abzuschließenden Vertrag bezeichneten maximal zehn Personen, Familienangehörigen, Lebenspartner oder Freunde.
4. Das Nutzungsrecht an den Gemeinschaftsbäumen wird auf zehn Bestattungen beschränkt und bezieht sich jeweils auf den Erwerber.
5. Prachtbäume sind besonders ausgewählte Gemeinschaftsbäume von besonderer Qualität.

§ 5 Bestattungsflächen

1. In der Waldbestattungsanlage erfolgt eine Beisetzung der Urnen ausschließlich im Wurzelbereich der hierfür registrierten Bäume.
2. Auf den Bestattungsflächen mit den darauf befindlichen Bäumen werden ausschließlich Urnen, die den geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, im Wurzelbereich vorhandener Bäume in einer Belegungstiefe von mindestens 0,65 m beigesetzt. Alle Bäume sind in ihrem natürlichen Charakter zu belassen. Das Erscheinungsbild des Waldes ist beizubehalten und darf nicht verändert werden.
3. Die Urnenbeisetzung in der Waldbestattungsanlage gestalten die Angehörigen in Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung Weilrod bzw. mit den von der Gemeindeverwaltung beauftragten Dritten.

§ 6 Nutzungsdauer

1. Das Nutzungsrecht an den registrierten Bestattungs-Bäumen wird für einen Zeitraum von bis zu 99 Jahren verliehen.
2. Die Mindest-Ruhezeit beträgt 30 Jahre und darf nicht unterschritten werden.

§ 7 Markierungen

1. Die Bäume der Waldbestattungsanlage erhalten zum Auffinden des Baumes eine Registriernummer. Daneben sind auch Markierungsschilder mit einer Maximalfläche von 12 x 10 cm erlaubt.
2. Die Markierungsschilder werden von der Gemeinde oder von beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt und können individuell beschriftet werden. Die Beschriftung darf jedoch nicht gegen das Recht oder gegen die guten Sitten verstoßen.
3. Weitergehende Markierungen oder Kennzeichnungen der Bäume bzw. der Bestattungsflächen sind ausgeschlossen.

§ 8 Benutzungsentgelte

1. Für die Nutzung der Waldbestattungsanlage sind die nachstehenden Entgelte zu entrichten:
 - a) Pachtpreis Einzel-, Familien- oder Freundschaftsbäume
je Baum
Ruhestätte für eine Einzelperson, eine Familie oder einen Freundeskreis von bis zu 10 Personen und bis zu 99 Jahre (Baum bis zu 20 cm Durchmesser; ältere, dickere Bäume und Bäume in besonderer Lagen werden besonders berechnet) 3.350,00 €

Gemeinschaftsbaum Ruhestätte für eine Einzelperson an einem Gemeinschaftsbaum für bis zu 99 Jahre 770,00 €

Prachtbaum Ruhestätte für eine Einzelperson an einem besonders ausgewählten Gemeinschaftsbaum für bis zu 99 Jahre 1.200,00 €
 - b) Bestattungsgebühr je Beisetzung 189,00 €
2. Zur Zahlung der Nutzungsentgelte ist verpflichtet,
 - a) wer den zu Grunde liegenden Vorgang veranlasst hat oder in dessen Interesse er vorgenommen wurde,
 - b) wer die Zahlung des Nutzungsentgeltes gegenüber der Gemeinde oder beauftragten Dritten durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Schuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
3. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
4. Die Gemeinde Weilrod erhebt die Gebühren und Entgelte. Sie kann sich hierzu eines Dritten bedienen.
5. Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren und Entgelte entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen. Die Zahlungen werden innerhalb von 14 Tagen nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Rückständige Zahlungen werden im Zwangsverfahren eingezogen.

§ 9 Benutzungsregeln

1. Jeder Besucher der Waldbestattungsanlage hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals ist Folge zu leisten.

2. Es ist nicht gestattet, innerhalb der Waldbestattungsanlage

- Beisetzungen zu stören,
- die Wege mit motorbetriebenen Fahrzeugen zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierfür erteilt wird; von diesem Verbot sind lediglich Fahrzeuge der Forstverwaltung ausgenommen ,
- Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
- an Sonn- und Feiertagen oder in der zeitlichen Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- den Wald und die Anlagen zu verunreinigen,
- Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, zu picknicken oder zu campieren,
- zu rauchen,
- Feuer zu machen.

Die Gemeindeverwaltung kann Ausnahmen von diesen Verboten zulassen, soweit sie mit dem Zweck eines Friedhofes vereinbar sind.

3. Totengedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen, bedürfen der Zustimmung der Gemeindeverwaltung. Sie sind spätestens eine Woche vor der Durchführung zu beantragen.

§ 10 Grabgestaltung

1. Die gewachsene und grundsätzlich naturbelassene Waldbestattungsanlage darf in ihrem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die Bäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.
2. Im Wurzelbereich der Bäume und auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet,
 - Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten zu errichten,
 - Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederzulegen,
 - Kerzen oder Lampen aufzustellen,
 - Anpflanzungen vorzunehmen (Arbeiten der Forstverwaltung ausgenommen).

§ 11 Pflege der Waldbestattungsanlage

1. Die Waldbestattungsanlage ist ein naturnah bewirtschafteter Wald. Die forstliche Bewirtschaftung erfolgt wie bisher im Rahmen der geltenden Bestimmungen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Bäume. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist untersagt.
2. Die Gemeindeverwaltung oder ein von ihr beauftragten Dritter kann Pflegeeingriffe an den Bäumen durchführen, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der Erhaltung unumgänglich geboten sind.
3. Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritte sind nicht zulässig.

§ 12 Haftung

1. Die Gemeinde Weilrod bzw. die Waldeigentümer haften nicht für Schäden, die durch eine nichtsatzungsgemäße Benutzung der Waldbestattungsanlage, durch Tiere oder Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen Bäumen entstehen.
2. Das Betreten der Waldbestattungsanlage erfolgt auf eigene Gefahr. Der Gemeinde Weilrod bzw. den Waldeigentümern obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Für Personen- oder Sachschäden, die beim Betreten der Waldbestattungsanlage entstehen, besteht daher grundsätzlich keine Haftung.
3. Der Waldeigentümer haftet bei Personen- oder Sachschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweislich durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungsweisen seiner Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen verursacht wurden.

§ 13 Registrierung

Die Bäume der Waldbestattungsanlage werden in einem Kataster erfasst. Dieses Verzeichnis umfasst neben der Bezeichnung des Baumes die Namen sowie die Geburts- und Sterbedaten der Beigesetzten.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig entgegen
 - § 7 Abs. 3 Markierungen oder Kennzeichnungen an den Bäumen oder auf den Bestattungsflächen anbringt,
 - § 9 Abs. 1 sich nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals nicht Folge leistet,
 - § 9 Abs. 2
 - Beisetzungen stört,
 - die Wege mit motorbetriebenen Fahrzeugen befährt, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierfür erteilt wurde,
 - Waren aller Art und gewerbliche Dienste anbietet,
 - an Sonn- und Feiertagen oder in der zeitlichen Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 - Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - den Wald und die Anlagen verunreinigt,
 - Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 - Veranstaltungen jeglicher Art durchführt, picknickt oder campiert,
 - raucht
 - Feuer anzündet
 - § 10 Abs. 1 die Bäume der Waldbestattungsanlage bearbeitet, schmückt oder in sonstiger Form verändert,
 - § 10 Abs. 2
 - den Wurzelbereich der Bäume oder den Waldboden verändert,
 - Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten errichtet,
 - Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederlegt,
 - Kerzen oder Lampen aufstellt oder
 - durch nicht autorisierte Personen Anpflanzungen vornimmt.
2. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weilrod, 15. Sept. 2006

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Weilrod

Bangert
Bürgermeister

750.3.7